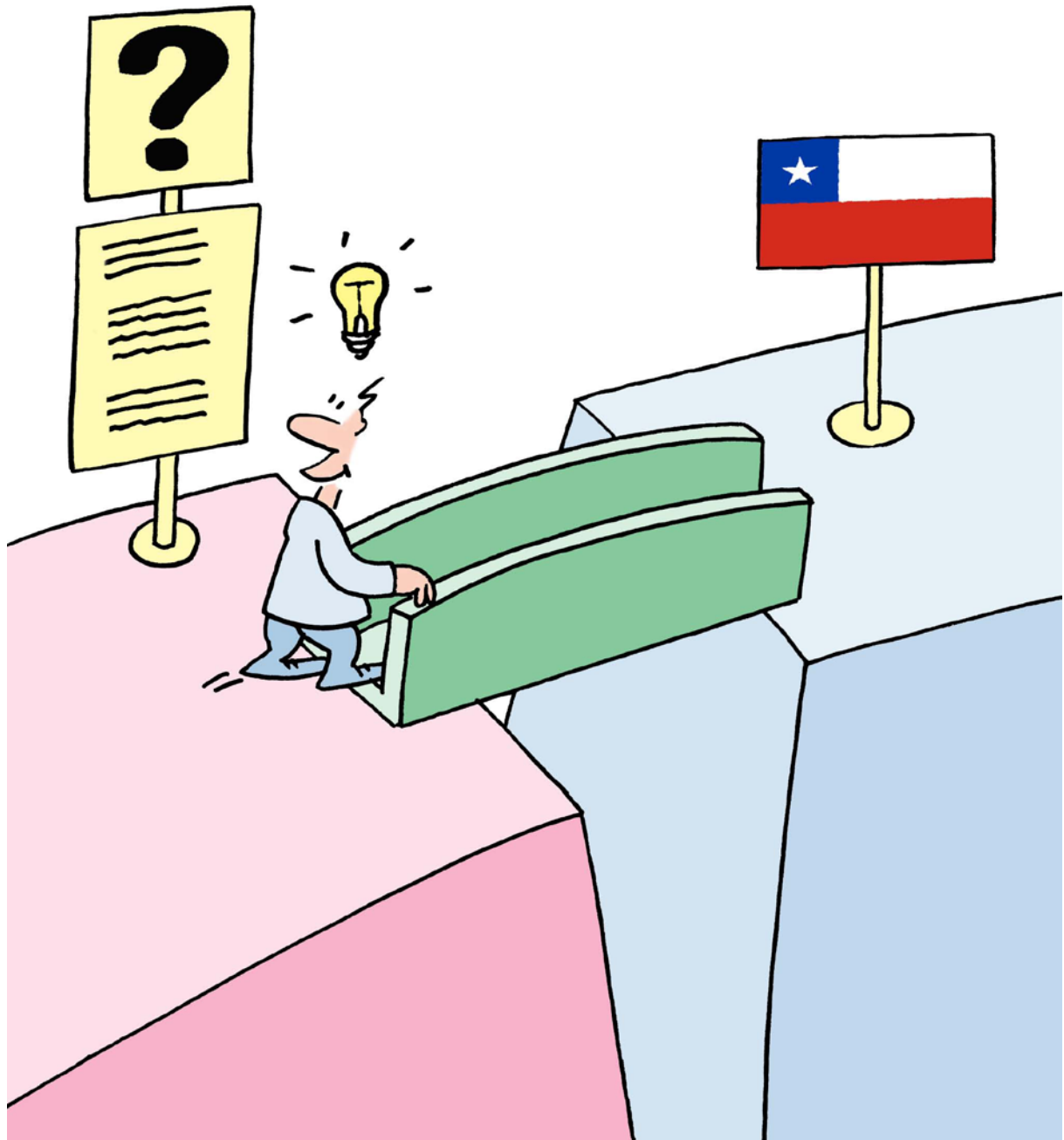




Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und der Republik Chile





Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und der Republik Chile

Stand am 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Das Abkommen in Kürze	1
2	Sachlicher Geltungsbereich	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung / Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften	5
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den chilenischen Rechtsvorschriften	8
9	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte	8

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile über soziale Sicherheit](#) wurde am 20. Juni 1996 abgeschlossen und ist am 1. März 1998 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und von Chile bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland.

In Chile gibt es zwei parallele Systeme für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Seit dem 31. Dezember 1982 wird jede in den Arbeitsmarkt eintretende erwerbstätige Person dem neuen auf eine individuelle Kapitalisierung beruhenden System, welches das öffentliche Umverteilungssystem nach und nach ersetzen soll, angeschlossen.

Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit von Chile und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen?

Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Invalidenversicherung (IVG).

Ausserdem erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG), allerdings nur in beschränktem Masse.

Auf welche chilenischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen?

Das Abkommen bezieht sich auf die chilenischen Rechtsvorschriften über das neue System für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente, das auf der individuellen Kapitalisierung beruht, sowie auf die Rechtsvorschriften über das alte Umverteilungssystem, und damit auf die Systeme für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente, die von der Anstalt für gesetzliche Vorsorge (*Instituto de Previsión Social* - IPS, vormals INP) verwaltet werden.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf das System für Leistungen bei Krankheit, allerdings nur in beschränktem Masse.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen?

Das Abkommen findet Anwendung auf chilenische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.

Und Drittstaatsangehörige?

Die Unterstellungsregelungen finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die chilenische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung?

Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest.

Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen von Chile in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige.

Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden chilenischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie chilenische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen?

Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können etwa nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber chilenische Staatsangehörige.

Bestimmte Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an chilenische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport?

Das bedeutet, dass die schweizerischen und chilenischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Was heisst Totalisierung? Die Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von chilenischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Hängt eine chilenische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitrags- oder Mindestwohnzeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den Erwerb des Anspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine chilenische Rente). Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

Der Anspruch auf eine schweizerische Rente entsteht ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem.

Die Berechnung und die Festsetzung der Höhe der Rente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen einzig auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.

5 Unterstellung / Versicherungspflicht

Erwerbsortprinzip – Was heisst das? Die Versicherungspflicht von schweizerischen und chilenischen Staatsangehörigen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortprinzip).

Arbeitet ein chilenischer Arbeitnehmender ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten. Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Personenkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.

Sowohl in der Schweiz als auch in Chile beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.

Ich arbeite für ein Luftverkehrsunternehmen oder auf einem Seeschiff Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden, bleiben den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Vertragsstaates unterstellt, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Hat das Unternehmen eine Zweigniederlassung im Gebiet des anderen Vertragsstaates, unterstehen die Arbeitnehmenden den Rechtsvorschriften dieses Staates, ausser bei vorübergehender Entsendung.

Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die zur Besatzung eines Seeschiffes gehören, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, sind nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates versichert.

Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge? Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab. Auf dieser [Internetseite](#) finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.

Was ist mit der Krankenversicherung? In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.

Was ist mit der beruflichen Vorsorge? Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss schweizerischem Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG erfüllen, so insbesondere Alter und Mindesteinkommen.

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Chile entsandt werden, um dort für den Arbeitgeber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in die dem Abkommen unterliegenden Sozialversicherungszweige des chilenischen Systems für soziale Sicherheit sind sie befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem chilenischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, dem Sozialversicherungsrecht Chiles unterstellt.

Was heisst vorübergehend? Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 3 Jahre (36 Monate).

Voraussetzungen? Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, den Arbeitnehmer auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Angestellten muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

Ausstellung der Entsendungsbescheinigung Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der bzw. die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Die entsandte Person ist im Aufenthaltsland, in welchem sie vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.

Zuständige Versicherungsträger Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen [AHV-Ausgleichskassen](#). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

Für **Entsendungen aus Chile** ist die zuständige chilenische Verbindungsstelle des Rentensystems zuständig, dem die Person unterstellt ist (vgl. Ziffer 9).

Ist eine Verlängerung der Entsendung möglich? Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von drei Jahren, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch für eine Ausnahmereinbarung zwecks Verlängerung (auf insgesamt maximal sechs Jahre) beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind:

- in der Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch)
- in Chile: Ministerio del trabajo y previsión social, Subsecretaría de Previsión social, Huérfanos 1273, 5° piso, Santiago de Chile, www.mintrab.gob.cl

Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

Was ist mit den Familienangehörigen? Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die entsandte Arbeitnehmende begleiten, bleiben der Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungsstaates unterstellt.

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind, finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.

Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Chile Haben chilenische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Chile Beiträge an das Sozialversicherungssystem bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.

Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?	<p>Chilenische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird chilenischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die Renten werden somit weltweit exportiert.</p>
Abfindung statt Rente?	<p>Chilenischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10% einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Rente eine einmalige Abfindung gewährt. Die Abfindung entspricht der Höhe des Barwertes der Rente. Die einmalige Abfindung wird ebenfalls ausbezahlt, wenn ein chilenischer Staatsangehöriger, der eine Teilrente bezieht, die Schweiz endgültig verlässt.</p> <p>Chilenische Staatsangehörige oder ihre Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen oder die Schweiz endgültig verlassen, und die eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung von mehr als 10%, aber maximal 20% einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV beziehen, haben die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen können chilenische Staatsangehörige oder ihre Hinterlassenen, welche die Schweiz bis spätestens Ende Februar 2008 endgültig verlassen haben, bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) die Rückerstattung der an die AHV entrichteten Beiträge verlangen (vgl. Ziffer 9).</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder nach der Rückerstattung von Beitragszahlungen können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>
Und die Renten der beruflichen Vorsorge?	<p>Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleichbehandelt. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug in einen Staat, der nicht zur EU/EFTA gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.</p>
Leistungen bei Invalidität	<p>Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.</p>

Was sind Eingliederungsmassnahmen?	Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export	Chilenische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
a) Beitragspflichtige Personen	Chilenische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
b) Nicht beitragspflichtige, aber in der AHV/IV versicherte Personen	Unterstehen die chilenischen Staatsangehörigen bei Eintritt der Invalidität nicht der Beitragspflicht, aber waren in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert (Erklärung: das kann beispielsweise der Fall sein bei nicht erwerbstätigen Ehegatten, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags in der AHV bezahlt hat), können sie unter Umständen trotzdem Eingliederungsmassnahmen erhalten. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dass sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Auch in diesen Fällen werden Eingliederungsmassnahmen nicht im Ausland erbracht.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder	<p>Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.</p> <p>Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Chile invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.</p>
Anspruch auf Invalidenrenten	Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten chilenische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).
Können Invalidenrenten exportiert werden?	<p>Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder chilenischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.</p> <p>Für Staatsangehörige von Chile oder der Schweiz mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 50%, können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.</p>

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den chilenischen Rechtsvorschriften

Einreichung eines Antrages auf eine chilenische Rente Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag auf chilenische Leistungen an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Personen, die sich in einem Drittstaat aufhalten, richten ihren Antrag an die zuständige chilenische Verbindungsstelle (vgl. Ziffer 9).

Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten Reichen die chilenischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine chilenische Rente nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet, als wäre die Person in Chile versichert gewesen, sofern sich die Versicherungszeiten nicht überschneiden.

Was die auf der individuellen Kapitalisierung beruhenden chilenischen Renten anbelangt, können die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet werden, um eine Rente zu erlangen, die mindestens der staatlich garantierten Mindestrente entspricht.

Schweizerische Versicherungszeiten, für die einer Person Beitragszahlungen zurückvergütet wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Export chilenischer Leistungen Gestützt auf das Abkommen und gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung wird schweizerischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen eine chilenische Rente ausbezahlt wie chilenischen Staatsangehörigen. Die Renten werden in der Schweiz oder in Chile ausbezahlt und grundsätzlich weltweit exportiert.

9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine chilenische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in **Chile aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an die zuständige chilenische Verbindungsstelle.

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2
www.zas.admin.ch

Zuständige chilenische Behörde

Ministerio del trabajo y previsión social,
Subsecretaría de Previsión social,
Huérfanos 1273, 5° piso, Santiago de Chile,
www.mintrab.gob.cl

Chilenische Verbindungsstellen

- für Personen, die dem neuen, auf der individuellen Kapitalisierung beruhenden Rentensystem unterstellt sind
Superintendencia de Administradoras de Pensiones
Av. Libertador Bernardo O'Higgins 1449, 1° piso
Santiago de Chile
www.safp.cl
- für Personen, die dem alten öffentlichen Rentensystem unterstellt sind, das von der Anstalt für gesetzliche Vorsorge verwaltet wird
Superintendencia de Seguridad Social
Huérfanos 1376, 6° Piso
Casilla 13420, Correo 21
Santiago de Chile
www.suseso.gov.cl

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche sind in der Schweiz an folgende Stellen zu richten:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV	Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
---	--------------------------------------

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz (Entsendungsbescheinigung)	Zuständige Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 6)
---	--

Fragen zu Entsendungsverlängerungen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
-------------------------------------	--

Kontaktstellen in Chile

Fragen zu Entsendungen aus Chile (Entsendungsbescheinigung)	Zuständige chilenische Verbindungsstelle für das Rentensystem, dem die betroffene Person unterstellt ist
---	--

Zuständige Stelle für Entsendungsverlängerungen	Ministerio del trabajo y previsión social Subsecretaría de Previsión social Huérfanos 1273, 5° piso Santiago de Chile www.mintrab.gob.cl
---	--